

1.1 VERFASSUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gemeinde.....	4
Art. 2	Autonomie	4
Art. 3	Aufgaben	
	a) Im Allgemeinen	4
Art. 4	b) Im Besonderen.....	4
Art. 5	c) Auslagerung	4
Art. 6	Amtssprache	4
II.	Politische Rechte	4
A.	Allgemeines	4
Art. 7	Stimm- und Wahlrecht.....	4
Art. 8	Wählbarkeit.....	5
Art. 9	Wahlbefugnisse.....	5
B.	Volksinitiative	5
Art. 10	Gegenstand und Form	5
Art. 11	Ungültigkeit.....	5
Art. 12	Verfahren	5
Art. 13	Gegenvorschlag und Rückzug	5
C.	Referendum	6
Art. 14	Obligatorisches Referendum.....	6
Art. 15	Fakultatives Referendum	6
Art. 16	Verfahren fakultatives Referendum	7
Art. 17	Varianteabstimmungen	7
Art. 18	Konsultativabstimmungen	7
D.	Weitere politische Rechte	7
Art. 19	Petitionsrecht.....	7
III.	Gemeindeorganisation	7
A.	Allgemeines	7
Art. 20	Organe	7
Art. 21	Amtsauer und Amtszeitbeschränkung.....	7
Art. 22	Amtsenthaltung und Einstellung im Amt.....	7
Art. 23	Ausschlussgründe	8
Art. 24	Unvereinbarkeiten	8
Art. 25	Ausstandsgründe	8
Art. 26	Protokollführung.....	8
Art. 27	Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip.....	8

B.	Gesamtheit der Stimmberechtigten	- 8 -
Art. 28	Urnenabstimmungen und -wahlen.....	- 8 -
C.	Gemeinderat.....	- 9 -
Art. 29	Zusammensetzung und Wahl.....	- 9 -
Art. 30	Aufgaben	
	a) Grundsatz.....	- 9 -
Art. 31	b) Rechtsetzung	- 9 -
Art. 32	c) Finanzhaushalt	- 9 -
Art. 33	d) Wahlen.....	- 9 -
Art. 34	Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung	- 10 -
Art. 35	Stellung der Ratsmitglieder	- 10 -
Art. 36	Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand.....	- 10 -
D.	Gemeindevorstand.....	- 10 -
1.	<i>Zusammensetzung und Stellung</i>	<i>- 10 -</i>
Art. 37	Zusammensetzung und Wahl.....	- 10 -
Art. 38	Kollegialitätsprinzip.....	- 10 -
Art. 39	Stellung	- 10 -
Art. 40	Umfang, Nebenbeschäftigungen und Entschädigung	
	a) Gemeindepräsidium	- 10 -
Art. 41	b) Weitere Vorstandsmitglieder.....	- 11 -
Art. 42	Beschlussfassung	- 11 -
2.	<i>Aufgaben.....</i>	<i>- 11 -</i>
Art. 43	Grundsatz.....	- 11 -
Art. 44	Rechtsetzung.....	- 11 -
Art. 45	Finanzhaushalt	- 11 -
Art. 46	Anstellung und Wahlen.....	- 12 -
3.	<i>Aufgaben der einzelnen Mitglieder.....</i>	<i>- 12 -</i>
Art. 47	Gemeindepräsidium	- 12 -
Art. 48	Departemente.....	- 12 -
Art. 49	Geschäftsführung	
	a) Allgemein	- 13 -
Art. 50	b) in dringenden Fällen	- 13 -
4.	<i>Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung.....</i>	<i>- 13 -</i>
Art. 51	Geschäftsleitung	- 13 -
Art. 52	Gemeindeverwaltung	- 13 -
E.	Bildungskommission.....	- 13 -
Art. 53	Zusammensetzung und Wahl.....	- 13 -
Art. 54	Aufgaben	- 13 -
F.	Geschäftsprüfungskommission	- 14 -
Art. 55	Zusammensetzung und Wahl.....	- 14 -
Art. 56	Aufgaben	- 14 -
IV.	Finanzen	- 14 -
Art. 57	Finanzhaushaltsgrundsätze.....	- 14 -
Art. 58	Grundsätze der Rechnungslegung	- 14 -
Art. 59	Erträge.....	- 14 -
Art. 60	Eigentum	- 14 -

V.	Bürgergemeinde	- 14 -
Art. 61	Rechtsgrundlagen	- 14 -
VI.	Kirchgemeinden	- 15 -
Art. 62	Rechtsgrundlagen	- 15 -
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	- 15 -
Art. 63	Inkrafttreten.....	- 15 -
Art. 64	Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts	- 15 -
Art. 65	Behörden	- 15 -

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde Domat/Ems ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

a) Im Allgemeinen

¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.

Art. 4 b) Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

1. Bildung;
2. Finanzen und Steuern;
3. Gesundheit;
4. Infrastruktur und Energie;
5. Kultur, Sport und Freizeit;
6. Öffentliche Ordnung und Sicherheit;
7. Raumordnung und Umwelt;
8. Soziale Sicherheit;
9. Verkehr;
10. Volkswirtschaft und Industrie;
11. Wasser, Abwasser und Entsorgung.

Art. 5 c) Auslagerung

¹ Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und der Leistungsvereinbarungen durch die Region Imboden erfüllt.

² Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Art. 6 Amtssprache

¹ Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch. Die angestammte Sprache ist Rätoromanisch.

² Das Gesetz regelt die Verwendung des Rätoromanischen in der Schule.

II. Politische Rechte

A. Allgemeines

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

Art. 8 Wählbarkeit

In die Gemeindeorgane sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Art. 9 Wahlbefugnisse

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes.

² Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält.

B. Volksinitiative

Art. 10 Gegenstand und Form

¹ Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.

³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation von 300 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird.

Art. 11 Ungültigkeit

¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

- a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahr;
- b) im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
- c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist;
- d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid kann an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 12 Verfahren

¹ Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert eines Jahres seit der Einreichung dem Gemeinderat zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert 18 Monaten seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.

³ Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Gemeinderat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist die gestützt darauf erarbeitete Vorlage innert 18 Monaten seit der Zustimmung zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁴ ...¹

Art. 13 Gegenvorschlag und Rückzug

¹ Jeder Initiative kann der Gemeinderat einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

² Weitere Einzelheiten zu Gegenvorschlag und Rückzug regelt das Gesetz.

¹ Folgende Bestimmung wurde von der Regierung mit Beschluss vom 21.10.2024 (Protokoll Nr. 839/2024) nicht genehmigt: Die Fristen von Absatz 1 bis 3 können vom Gemeinderat aus triftigen Gründen einmal angemessen verlängert werden. Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

C. Referendum

Art. 14 Obligatorisches Referendum

¹Der Urnenabstimmung unterliegen obligatorisch:

1. Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
2. Volksinitiativen, denen der Gemeinderat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
3. Erhöhung oder Senkung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;
4. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für den gleichen Gegenstand;
5. Beschlüsse über frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für den gleichen Gegenstand;
6. Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'000'000 ausmacht;
7. Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;
8. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'000'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;
9. Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;
10. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
11. Konsultativabstimmungen gemäss Art. 18 der Verfassung;
12. Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegen;
13. Beschlüsse über Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.

²Der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorgeberaten worden sind.

Art. 15 Fakultatives Referendum

¹Auf Verlangen von mindestens 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, sofern das übergeordnete Recht nicht eine Zustimmung der Stimmberechtigten verlangt;
2. Genehmigung des Budgets;
3. Festsetzung des unveränderten Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 für den gleichen Gegenstand;
6. Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 300'000 für den gleichen Gegenstand;
7. Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht;
8. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis 50 Jahre beträgt;
9. Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;
10. Bewilligung von Nachtragskrediten, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen.

²Der Gemeinderat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.

Art. 16 Verfahren fakultatives Referendum

¹ Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

³ Referendumsbegehren zum Budget und zur Jahresrechnung haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Für Referendumsbegehren zum Steuerfuss gilt die Vorschrift sinngemäss.

⁴ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 17 Variantenabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

² Findet die Urnenabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Urnenabstimmung statt, fällt die Variante dahin.

Art. 18 Konsultativabstimmungen

Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.

D. Weitere politische Rechte

Art. 19 Petitionsrecht

¹ Jede Person ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden einzureichen.

² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will. Sie teilt ihren Entscheid in geeigneter Form mit.

III. Gemeindeorganisation

A. Allgemeines

Art. 20 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Urnenabstimmung;
2. der Gemeinderat;
3. der Gemeindevorstand;
4. die Bildungskommission;
5. die Geschäftsprüfungskommission;
6. weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 21 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Wer einer Gemeindebehörde während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode für die gleiche Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt

¹ Der Gemeinderat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

²Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Art. 23 Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder ständigen Kommission angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission.

³Das Gesetz regelt die Rechtsfolgen bei einer gleichzeitigen Wahl.

Art. 24 Unvereinbarkeiten

¹ Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Art. 20 Ziffer 2 bis 5 können nicht Mitglied eines anderen Gemeindeorgans sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.

² Angestellte der Gemeinde können nicht einem Gemeindeorgan gemäss Art. 20 Ziffer 2 bis 5 angehören.

Art. 25 Ausstandsgründe

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn:

- a) es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat;
- b) es als Mitglied eines Organs einer juristischen Person ein unmittelbares Interesse hat; kein Ausstandsgrund liegt in der Regel vor, wenn die Einsitznahme in Vertretung der Gemeinde erfolgt;
- c) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person dieser angehören.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 26 Protokollführung

Die Protokollführung in den Gemeindebehörden richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Art. 27 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

B. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 28 Urnenabstimmungen und -wahlen

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in Urnenabstimmungen und -wahlen aus.

C. Gemeinderat

Art. 29 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern.

² Die Wahlen werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem) durchgeführt.

³ Das Gesetz regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren und zur Durchführung der Wahlen sowie die Stellvertretung von Mitgliedern des Gemeinderates, die an den Beratungen nicht teilnehmen können oder endgültig aus dem Rat ausscheiden.

Art. 30 Aufgaben

a) Grundsatz

¹ Der Gemeinderat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und über die Erfüllung von Gemeindeaufgaben durch andere Trägerschaften.

² Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 31 b) Rechtsetzung

¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Gemeinderat in der Form des Gesetzes zu erlassen.

² Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

Art. 32 c) Finanzhaushalt

¹ Der Gemeinderat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung.

² Abschliessend beschliesst er über:

1. frei bestimmbare einmalige Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 500'000 für den gleichen Gegenstand;
2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 200'000 für den gleichen Gegenstand;
3. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 500'000 ausmacht;
4. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 500'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;
5. Zusatzkredite von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 für den gleichen Gegenstand;
6. Nachtragskredite von mehr als Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand und solche, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, insgesamt aber höchstens Fr. 500'000 pro Jahr.

Art. 33 d) Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

1. seine Organe und Kommissionen;
2. vier Mitglieder der Bildungskommission;
3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
4. die weiteren Mitglieder der Baukommission;
5. die Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidentin oder Präsidenten nach Massgabe der Gesetzgebung;
6. die Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen nach Massgabe der Gesetzgebung sowie statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.

Art. 34 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen.

² Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens eine Woche vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

³ Der Gemeinderat erlässt seine Geschäftsordnung.

Art. 35 Stellung der Ratsmitglieder

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates beraten und stimmen ohne Instruktionen.

² Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen. Änderungen sind umgehend zu melden.

Art. 36 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Der Gemeinderat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand vorgeberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

⁴ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.

D. Gemeindevorstand

1. Zusammensetzung und Stellung

Art. 37 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Gemeindevorstand besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.

³ Der Gemeindevorstand konstituiert sich selber.

Art. 38 Kollegialitätsprinzip

Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 39 Stellung

¹ Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.

² Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen.

Art. 40 Umfang, Nebenbeschäftigungen und Entschädigung

a) Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht haupt- oder vollamtlich im Dienst der Gemeinde.

² Bei einem Vollamt ist jede Nebenbeschäftigung untersagt; vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen und weitere Nebenbeschäftigungen bewilligen, wenn diese im Interesse der Gemeinde sind.

³ Bei einem Hauptamt richten sich die zulässigen Nebenbeschäftigungen sinngemäss nach den Bestimmungen für die weiteren Vorstandsmitglieder.

⁴Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung.

Art. 41 b) Weitere Vorstandsmitglieder

¹Die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde.

²Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können.

³Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung.

Art. 42 Beschlussfassung

¹Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig; die Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung.

²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

³Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

⁴Die gemeinderätliche Geschäftsordnung regelt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Gemeinderates im Einzelfall im Gemeindevorstand Einsitz nehmen, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht erreicht wird.

2. Aufgaben

Art. 43 Grundsatz

¹Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung.

²Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

³Ihm obliegen insbesondere:

1. Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und anderer Trägerschaften von kommunalen Aufgaben;
2. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und des Gemeinderats;
3. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderats;
4. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen;
5. Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Departemente, der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung, soweit das Gesetz eine solche Verwaltungsbeschwerde vorsieht;
6. Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen sowie die Erteilung der entsprechenden Vollmachten;
7. Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.

⁴Das Gesetz oder das Funktionendiagramm kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung oder der jeweiligen Departementsvorsteherin bzw. dem jeweiligen Departementsvorsteher übertragen.

Art. 44 Rechtsetzung

¹Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.

²Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.

Art. 45 Finanzhaushalt

¹Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.

² Er erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.

³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über:

1. budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für den gleichen Gegenstand;
2. nicht budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 500'000 pro Jahr;
3. budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand;
4. nicht budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 150'000 pro Jahr;
5. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 250'000 ausmacht;
6. dingliche Verfügungen, die weniger als 200 m² oder Grenzbereinigungen betreffen;
7. untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
8. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 250'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;
9. Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand;
10. Nachtragskredite bis Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 250'000 pro Jahr;
11. gebundene und nachtragskreditbefreite Ausgaben;
12. Erwerb von Liegenschaften fürs Finanzvermögen.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 15'000 pro Jahr zu beschliessen.

Art. 46 Anstellung und Wahlen

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt;
2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen;
3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 33 Ziff. 2 bis 6, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält;
4. Wahl der Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt;
5. Wahl der Delegierten der Gemeinde gemäss statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.

3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Art. 47 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und in der Geschäftsleitung. Die Aufgaben des Gemeindepräsidiums regelt das Gesetz.

² Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

³ Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 48 Departemente

¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht.

² Das Gesetz regelt die Aufgabenbereiche und die Organisation der Departemente.

³ Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.

Art. 49 Geschäftsführung

a) Allgemein

¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes übernehmen als Departementsvorsteherin oder –vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.

² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu stellen.

³ Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes.

⁴ Sie unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde.

Art. 50 b) in dringenden Fällen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen unter gleichzeitiger Information der übrigen Vorstandsmitglieder. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.

² Zum Gemeindepräsidium gehört die Befugnis, einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes Aufgaben zur Vorbehandlung zuzuweisen.

4. Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung

Art. 51 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie zwei bis fünf leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

² Die Geschäftsleitung ist für die Bearbeitung, den Vollzug und die Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.

³ Das Gesetz regelt insbesondere:

- a) welche leitenden Mitarbeitenden der Geschäftsleitung angehören;
- b) welche Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung übertragen werden;
- c) die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und den jeweiligen Departementsvorstehenden in deren Zuständigkeitsbereich.

Art. 52 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung besorgt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit die Aufgabenerfüllung nicht einer anderen Stelle übertragen wurde.

E. Bildungskommission

Art. 53 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Bildungskommission besteht aus vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern und dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes.

² Das Mitglied des Gemeindevorstandes präsidiert die Bildungskommission.

³ Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 54 Aufgaben

¹ Der Bildungskommission obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.

F. Geschäftsprüfungskommission

Art. 55 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 56 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung und der unselbständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge.

² Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten.

³ Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie vom Personal Auskünfte zu verlangen.

⁵ Weitere Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung.

IV. Finanzen

Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Die Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens und des Nutzungsvermögens.

Art. 58 Grundsätze der Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht.

² Die besonderen Zwecken gewidmeten Fonds und Stiftungen sind in der Gemeinderechnung gesondert auszuweisen und ihren Zwecken gemäss zu verwalten und zu verwenden.

Art. 59 Erträge

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.

Art. 60 Eigentum

¹ Das Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt des anerkannten Eigentums der Bürgergemeinde im Eigentum der politischen Gemeinde.

² Zum Gemeindevermögen gehören die Sachen im Gemeingebrauch und das Nutzungsvermögen. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht.

³ Finanzhaushaltsrechtlich besteht das Gemeindevermögen aus Verwaltungs- und Finanzvermögen.

V. Bürgergemeinde

Art. 61 Rechtsgrundlagen

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde.

VI. Kirchgemeinden

Art. 62 Rechtsgrundlagen

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen des jeweiligen landeskirchlichen, kirchlichen und kirchgemeindlichen Rechts.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 63 Inkrafttreten

¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Gemeinde Domat/Ems vom 12. Juni 1988 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.

Art. 64 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

⁴ Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art. 7 Abs. 3, Art. 10 bis 13, Art. 16, Art. 21, Art. 22, Art. 28 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 5, Art. 35a Abs. 2 und 3, Art. 40, Art. 41 Abs. 1 und 3 sowie Art. 42 Abs. 3 der Verfassung der Gemeinde Domat/Ems vom 12. Juni 1988 weiter.

Art. 65 Behörden

¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen nach Annahme dieser Verfassung durch die Stimmberechtigten gelten unter Vorbehalt von Satz 2 die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse. Art. 24 Abs. 2 gilt nicht für Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Annahme dieser Verfassung in den Gemeinderat gewählt wurden.